

# **Satzung „Son’Kult! e.V.“**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Son’Kult!“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Sonsbeck.

## **§ 2**

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3**

### **Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in der Gemeinde Sonsbeck.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - die direkte Durchführung eigener kultureller Veranstaltungen, wie beispielsweise Konzerten, Kabarett, Lesungen, Theatervorstellungen, Kleinkunst, Vorträgen oder Ausstellungen und
  - die Unterstützung und Koordinierung geeigneter Veranstaltungen mit anderen kulturellen Einrichtungen, Vereinen und Institutionen. Sollte in solchen Fällen eine Mittelweitergabe nötig sein, so ist diese ausschließlich für kulturelle Zwecke erlaubt, es können dabei auch nur steuerbegünstigte Körperschaften begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Selbstlose Tätigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereines keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

## **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 9 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
  - die Wahl und Abwahl des Vorstands,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - Wahl der Kassenprüfer/innen
  - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie
  - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (3) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Ein-

ladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

- (6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (7) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- (11) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in, sowie bis zu 5 Beisitzern.
- (2) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

- (6) Die Mitglieder des Vorstands sowie einzelne vom Vorstand mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragte Vereinsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung derjenigen Auslagen, die Ihnen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig entstanden sind. Alle Auslagen, für die Erstattung beansprucht wird, sind zu belegen. Über Art, Höhe und Zeitpunkt der Erstattung von Auslagen entscheidet der Vorstand.
- (7) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder - darunter mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes - anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

### **§ 13 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sonsbeck, die es nur zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung verwenden darf.

### **§ 15 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte**

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein.

- (2) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein

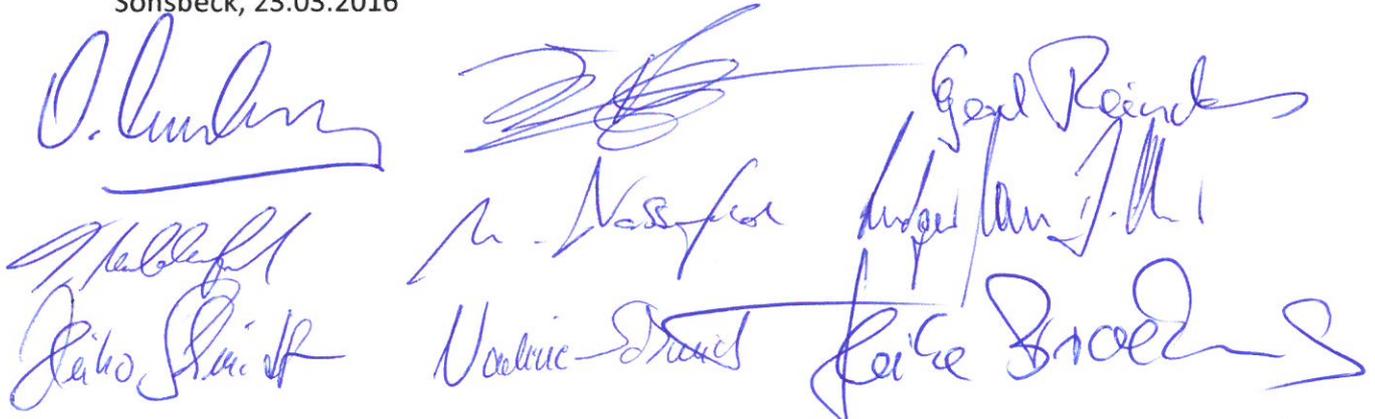
personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

- (3) Im Zusammenhang mit seinem Kulturbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in Publikationen sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit und Funktion im Verein.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelphotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

- (4) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Sonsbeck, 23.03.2016



Handwritten signatures in blue ink, including names like O. Lunden, Gerd Reind, and others.

# Beitragsordnung

**gültig bis 31.12.2016**

Gemäß § 9 der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung des Son´Kult! e.V. folgende Beitragssatzung:

- § 1 Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt 12,-€.
- § 2 Für Schüler und Studenten beträgt der Jahresmitgliedsbeitrag 6,-€.
- § 3 Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
- § 4 Der Beitrag ist jeweils im ersten Quartal für das laufende Geschäftsjahr fällig. Er wird über das Lastschrifteinzugs – Verfahren vom Kassenwart eingezogen.
- § 5 Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen eine abweichende Beitragshöhe festlegen, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
- § 6 Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung für das darauf folgende Geschäftsjahr verändert werden.

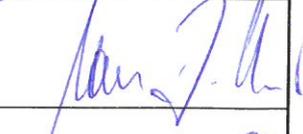
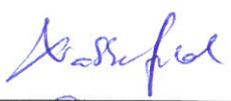
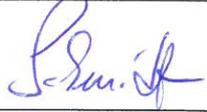
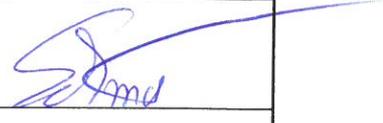
## Gründungsversammlung "Son´Kult!"

Sonsbeck, 23.03.2016

Anwesenheitsliste

(Anlage zum Gründungsprotokoll)

An der Gründungsversammlung haben teilgenommen:

Nr.	Vorname	Name	Anschrift	Unterschrift	Geb. Jhr.
1	Olof	Brockmann	Am der Ley 1 47665 Sonsbeck		30.05.67
2	Heike	Brodermann	Am der Ley 1 47665 Sonsbeck		04.03.68
3	Jörg	Regier	Zur Licht 158 47665 Sonsbeck		05.01.73
4	Ludger	van Zebbes	Klosterstr. 17 47665 Sonsbeck		29.07.70
5	Tobias	Nabbefeld	Langebend 16 47665 Sonsbeck		06.01.78
6	Gerd	Reinders	Weseler Str. 104 47665 Sonsbeck		02.08.70
7	Andreas	Nabbefeld	Langebend 16 47665 Sonsbeck		10.03.79
8	Heiko	Schmidt	Hufschmiedskamp 64 47665 Sonsbeck		14.02.77
9	Nadine	Schmidt	Hufschmiedskamp 64 47665 Sonsbeck		29.02.76
10					
11					
12					
13					
14					
15					